OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604723/9/SE

Datum:
Linz, 14. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S. B., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B. O., X, X R., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 26. Juli 2021, GZ: BHRI/920120040739/20, wegen vier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 26. Juli 2021, GZ: BHRI/920120040739/20, aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 26. Juli 2020, GZ: BHRI/920120040739/20, über S. B. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen vier Übertretungen nach §§ 20 Abs. 2 StVO, 16 Abs. 2 lit. a, § 9 Abs. 1 und Abs 6. StVO 1960 iVm §§ 99 Abs. 2e und Abs. 3 lit. a StVO 1960, Geldstrafen in Höhe von 500 Euro, 90 Euro, 90 Euro und 70 Euro, sowie der entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer erhob mit Schreiben vom 23. August 2021 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

Begründend brachte er zusammenfassend vor, dass nicht er das – auf ihn zugelassene – Fahrzeug gelenkt habe, sondern sein Cousin aus Bosnien, der im Zuge einer PKW-Überstellungsfahrt bei der Familie des Beschwerdeführers Halt machte.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 1. September 2021, eingelangt am 2. September 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Der Beschwerdeführer stellte den Beweisantrag auf zeugenschaftliche Einvernahme des H. P. (im Folgenden: HP), wohnhaft in X, X V..

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 6. September 2022 eine mündliche Verhandlung durch, bei der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter sowie der amtshandelnde Polizeibeamte GI G. K. (im Folgenden: Zeuge) persönlich anwesend waren. Die belangte Behörde und HP waren (entschuldigt) nicht erschienen.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers legte in der mündlichen Verhandlung eine eidesstattliche Erklärung des HP samt Übersetzung vor, mit welcher dieser erklärt, den PKW des Beschwerdeführers am 29. September 2020 um 18:20 Uhr gelenkt zu haben und bestätigt, dass er die Verantwortung dafür übernimmt.

I.5. Am 12. September 2022 legte der Beschwerdeführer dem Gericht per E-Mail eine Bestätigung der B. GmbH & Co KG, dem Arbeitgeber des Beschwerdeführers,

zum Beweis dafür, dass der Beschwerdeführer am 29. September 2020 mit dem Firmenauto gefahren ist, vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in das Beschwerdevorbringen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. September 2022 sowie der Einvernahme des Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Zeuge führte am 29. September 2020, ca. 18:20 Uhr, alleine auf der B141 im Kreuzungsbereich mit der L1077 Lasermessungen im abfließenden Verkehr durch. Dabei kam es durch den Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) zu folgenden Verwaltungsübertretungen:

- Überschreitung der auf Freilandstraßen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 88 km/h (unter Abzug der Messtoleranz)
- Überholen eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs trotz Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge; das überholte Fahrzeug ist nicht unter die Ausnahme gefallen
- Überfahren einer auf der Fahrbahn angebrachten Sperrlinie
- Einordnen auf dem Fahrsteifen für Linksabbieger, jedoch wurde die Fahrt nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachte Richtungspfeile fortgesetzt

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges.

HP ist der Cousin des Beschwerdeführers und lenkte am Tatort zur Tatzeit den gegenständlichen PKW des Beschwerdeführers.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Zeuge konnte bei der Lasermessung den Lenker/die Lenkerin des gegenständlichen PKW nicht erkennen.

Es liegt eine notariell beglaubigte eidesstattliche Erklärung des HP vor, wonach er die vom Zeugen wahrgenommenen und dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Übertretungen beging.

HP überstellt Fahrzeuge nach Deutschland. Er besucht im Zuge dieser Überstellungsfahrten immer wieder einmal den Beschwerdeführer und dessen Mutter. Auch am 29. September 2020 war dies der Fall. Der Beschwerdeführer stimmte

nach telefonischer Anfrage seiner Mutter so gegen 17:00 Uhr zu, dass HP den gegenständlichen PKW benützt.

Der Beschwerdeführer selbst war mit einem Firmenfahrzeug unterwegs. Dies wurde von dessen Arbeitgeber bestätigt. Das Firmenfahrzeug stellt er nicht auf seinem Grundstück, sondern gleich in der Nähe des Hauses auf einem öffentlichen Parkplatz ab. Der Zeuge konnte sich daran erinnern, dass der Beschwerdeführer (auch) mit einem Firmenfahrzeug fährt.

Der Beschwerdeführer bestätigte im Gespräch mit dem Zeugen, dass er es eilig gehabt hätte und zu schnell gefahren und Fahrzeuge überholt hätte mit der Begründung, seine zwei minderjährigen Kinder von der von ihm getrennt lebenden Mutter abholen zu müssen. Er war der Meinung, dass diese Übertretungen mit Organstrafmandaten beglichen werden könnten. Da HP keine Deutschkenntnisse hat, wollte der Beschwerdeführer diese für ihn übernehmen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Zeuge dem Beschwerdeführer noch keine konkreten Übertretungen vorgeworfen. Als aber der Zeuge das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung dem Beschwerdeführer bekannt gab, wurde diesem bewusst, dass er sich zugunsten des HP dafür nicht verantworten kann. Er teilte deshalb dem Zeugen mit, dass er den gegenständlichen PKW nicht gelenkt habe. Der Beschwerdeführer machte keine weiteren Angaben zum Lenker des PKW.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten und entsprechen seine Fahrzeuge den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere liegen die notwendigen Typengenehmigungen für Änderungen an den Fahrzeugen vor. Der Beschwerdeführer gab z.B. an, dass sein Auto „laut“ sei, aber der Lärm innerhalb der zulässigen Vorschreibungen liege. Dies wurde auch vom Zeugen bestätigt.

Auch wenn der Beschwerdeführer vorerst – bei noch nicht konkret vorgeworfenen Übertretungen – sich verantwortlich zeigte und nicht gleich vor Ort gegenüber dem Zeugen den Namen des Lenkers angab, so ergibt sich insgesamt betrachtet für die erkennende Richterin, insbesondere aufgrund der Tatsachen, dass

- es keine Wahrnehmungen gibt, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen PKW lenkte;
- HP mit der notariell beglaubigten eidesstattlichen Erklärung bestätigt, den PKW gelenkt zu haben;
- der Arbeitgeber des Beschwerdeführers die Benützung eines Firmenautos am 29. September 2020 bescheinigte;
- der Beschwerdeführer bislang unbescholten ist, er darauf achtet, dass seine Fahrzeuge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sein Verhalten im Straßenverkehr (bisher) unbeanstandet bzw. ordnungsgemäß war,
- dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen PKW zum Tatzeitpunkt am Tatort nicht lenkte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005, BGBl. Nr. 518/1994, BGBl. Nr. 34/2011 und BGBl. I Nr. 39/2013, lauten wie folgt:

„§ 9
Verhalten bei Bodenmarkierungen

(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.
[...]
(6) Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.
[...]

§ 16
Überholverbote

[...]
(2) Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:
a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist“,

§ 20
Fahrgeschwindigkeit

[...]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43, eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
[...]

§ 99
Strafbestimmungen

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[...]
e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1 Absatz eins,, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

III.2. Da der Beschwerdeführer den gegenständlichen PKW zum Tatzeitpunkt am Tatort nicht lenkte, sind die ihm vorgeworfenen Übertretungen in objektiver Hinsicht nicht erfüllt.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer